## ERLAUBNIS

## zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung

Herrn/Fray Frank Garland

geb. am 25.08.1960 in Hoppstädten

wohnhaftin 6502 Mainz-Kostheim, Taunusstr. 53

wird hiermit nach der am 19.03. u. 16.04.86 erfolgten Überprüfung durch das Gesundheitsamt Mainz gemäß dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. 02. 1939 (RGBI. I S. 251) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 18. 02. 1939 (RGBI, I S. 259), zuletzt geändert durch Art. I der Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsverordnung) vom 18. 04. 1975 (BGBI. I S. 967) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen

Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung erteilt.

Sie führen die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

Die Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz rechtfertigen würden.

Für diesen Bescheid wird gem. Ziff. 10.11 der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09. 03.1978 (GVBI, 11/78) eine Gebühr von DM 100,- erhoben.

6500 Mainz, den 32-Ordnungsamt 21.05.1986

iv. Vlm cl

